Hochschule München University of Applied Sciences

MUC.HELATH
Munich Campus for Health and Engineering

Studienplan

für den Bachelorstudiengang Digital and Public Health

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Hinweise 1

1.1 Rechtliche Bestimmungen 1

1.2 Was ist die Studien- und Prüfungsordnung? 1

1.3 Zweck des Studienplans 1

1.4 Abkürzungen 1

2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Prüfungen 2

2.1 Prüfungsmodalitäten 2

2.1.1 Prüfungsanmeldung 2
2.1.2 Was sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen? 2
2.1.3 Belegung von Modulen 2
2.1.4 Welche Fristen ergeben sich für nicht bestandene Modulprüfungen? 2
2.1.5 Wie oft können nicht bestandene Modulprüfungen wiederholt werden? 3

2.2 Prüfungen 3

2.2.1 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückregelungen 3
2.2.2 Prüfungsankündigung und -zeitraum 3
2.2.3 Form und Gestaltung von Leistungsnachweisen 4
2.2.4 Abgabetermine der Modularbeiten 4
2.2.5 Nachteilsausgleich 4
2.2.6 Bewertung der Prüfungen 4
2.2.7 Freiwillige Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote 5

2.3 Bachelorarbeit und Bachelorseminar 5

2.3.1 Voraussetzung für die Zulassung 5
2.3.2 Dauer, Themenstellung und Betreuung 5
2.3.3 Anmeldeverfahren 5
2.3.4 Verlängerung der Bearbeitungsfrist 5
2.3.5 Formale Gestaltung der Bachelorarbeit 6
2.3.6 Abgabe der Bachelorarbeit 6
2.3.7 Kolloquium 6

3 Praxissemester 6

3.1 Formalien des Praxissemesters 6

3.2 Anrechnung des Praxissemesters 6

4 Reguläre Prüfungen im Wintersemester 2026: 7

Stand 21.10.2026

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Rechtliche Bestimmungen

Den rechtlichen Rahmen für den Bachelorstudiengang „Digital and Public Health“ bilden folgende Verordnungen und Satzungen:

- Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen des Freistaats Bayern (RaPO)
- Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule München (ASPO)
- Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang „Digital and Public Health“: Studierende können in ihrem PRIMUSS Account direkt auf die für
- sie gültige SPO zugreifen.

Alle diese Dokumente sind hochschulseitig auf der Seite „Verordnungen und Satzungen“ zu finden: https://link.hm.edu/90v6

1.2 Was ist die Studien- und Prüfungsordnung?

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) dient der Ausfüllung und Ergänzung der RaPO und ASPO und enthält studiengangsspezifische Informationen wie Regelstudienzeit, eine Liste der Module des Studiengangs inklusive Angaben zu Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) und ECTS-Kreditpunkten, Lehrveranstaltungsart, mögliche Prüfungsformen und die Zuordnung zum Studiensemester. Des Weiteren sind Vorgaben, die den Studienfortschritt regeln, wie die sogenannten Grundlagen- und Orientierungsprüfungen und die Vorrückungsregelungen, sowie Vorgaben zum Praxissemester und der Bachelorarbeit aufgeführt.

1.3 Zweck des Studienplans

Zur Information der Studierenden gibt es ergänzend den vorliegenden Studienplan. Er wird in der ASPO gefordert und definiert (§ 11). Er enthält insbesondere Angaben und Regelungen, die nicht bereits in der SPO hinreichend festgelegt sind. Somit wird im Studienplan das Studienangebot für das jeweilige Semester präzisiert. Zudem gibt er wichtige Hinweise zur effektiven Gestaltung des Studiums.

Insbesondere enthält der Studienplan Angaben und Regelungen zu:

- den aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Semester
- inkl. Prüfungsformen und -bedingungen,
- der Organisation des praktischen Studiensemesters und
- der Bachelorarbeit.

Der Studienplan und das Modulhandbuch können bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters aktualisiert und angepasst werden.

1.4 Abkürzungen

- AW: Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
- BA: Bachelorarbeit
- ECTS: European Credit Transfer and Accumulation System
- FrwL: Freiwillige Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote
- LV: Lehrveranstaltung

- mdlP: mündliche Prüfung
- ModA: Modularbeit
- Pra: Praktikum
- praP: praktische Prüfung
- Präs: Präsentation
- S: Seminar
- Schein: Ein Schein oder auch unbenoteter Leistungsnachweis stellt eine Zulassungsvoraussetzung (ZV) zur jeweiligen Prüfung dar und ist beim Prüfungsantritt der Aufsicht vorzulegen.
- schrP: schriftliche Prüfung
- SU: seminaristischer Unterricht
- SWS: Semesterwochenstunden
- ZV: Zulassungsvoraussetzung

2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Prüfungen

2.1 Prüfungsmodalitäten

2.1.1 Prüfungsanmeldung

Ohne vorherige Online-Prüfungsanmeldung kann eine erbrachte Prüfungsleistung nicht gewertet werden. Den Studierenden wird daher empfohlen, sich für alle relevanten Prüfungsleistungen im Anmeldezeitraum anzumelden. Bei Nichtantritt von Prüfungen entsteht für die Studierenden kein Nachteil. Ausnahmen: Die sog. Grundlagen- und Orientierungsprüfungen (GOP, § 4 SPO), die Bachelorarbeit (§ 9 SPO) und die Wiederholungsprüfungen (§ 10 RaPO) müssen innerhalb der jeweiligen Fristen absolviert werden. Studierende, die als Nachholerinnen und Nachholer oder Wiederholerinnen und Wiederholer eine Prüfung aus früheren Semestern absolvieren müssen, sind verpflichtet, mit den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten unmittelbar nach der Prüfungsanmeldung Kontakt aufzunehmen.

2.1.2 Was sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen?

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) festgelegt. Eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist eine im Verlauf der ersten Semester vorgesehene Prüfung. Alle Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemester erstmalig angetreten werden. Sollten diese bis dahin nicht angetreten werden, werden sie in Folge Fristüberschreitung erstmals als nicht bestanden gewertet.

2.1.3 Belegung von Modulen

Einzelne Module können, wenn im Modulhandbuch nicht anders beschrieben, auch abweichend von den empfohlenen Semestern belegt werden, wenn keine Vorrückregelungen dagegensprechen.

2.1.4 Welche Fristen ergeben sich für nicht bestandene Modulprüfungen?

Laut ASPO §36, Absatz 1: ”Jede im Erstversuch nicht bestandene Prüfung muss im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Kann die jeweilige Prüfungsleistung nur durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht werden, welche im Jahresturnus

stattfindet, ist die Wiederholungsprüfung im Prüfungszeitraum des zweiten, nach dem erstmaligen Nichtbestehen folgenden Semesters abzulegen."

2.1.5 Wie oft können nicht bestandene Modulprüfungen wiederholt werden?

Laut ASPO §36, Absatz 1: "An der Hochschule München abgelegte, nicht bestandene Prüfungen müssen an der Hochschule München im selben Studiengang wiederholt werden. In Bachelor-und Masterstudiengängen können höchstens jeweils fünf Prüfungen zweimal wiederholt werden. Hierbei zählt, unabhängig von der jeweiligen Prüfungsform, jede in der einschlägigen Studienund Prüfungsordnung ausgewiesene Prüfungsleistung als eine Prüfung."

2.2 Prüfungen

2.2.1 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückregelungen

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Medizinische Grundlagen, Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten, Mathematik I, Statistik und Stochastik und Computational Thinking (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) erstmalig angetreten werden.
Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den ersten beiden Studiensemestern mindestens 30 ECTS-Punkte erworben hat.
Weiterhin kann das praktische Studiensemester nur antreten, wer in den ersten vier Studiensemestern mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat.
Das AW-Modul kann ab dem ersten Studiensemester erstmals angetreten werden, dabei zählen die ECTS-Punkte des AW-Moduls jedoch nicht zu den ECTS-Punkte, die zum Vorrücken in ein höheres Studiensemester erforderlich sind, soweit das vorgezogene AW-Modul zeitlich einem höheren Semester als dem Semester, für das die Vorrückungssperre gilt, zugeordnet ist.

Alle Prüfungen des zweiten Studiensemesters müssen spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals angetreten werden. Bei Überschreitung dieser Frist gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals angetreten und nicht bestanden.

2.2.2 Prüfungsankündigung und -zeitraum

Laut ASPO legt der Prüfungsausschuss der Hochschule den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester zentral für alle Studiengänge fest. Dieser übergeordnete Zeitraum kann auf der HM-Webseite unter Fristen und Termine eingesehen werden. Dort finden sich auch weitere allgemeine Informationen zu den Prüfungen wie Beginn und Ende des Anmelde- und Prüfungszeitraumes, Fristen für die Beantragung eines möglichen Nachteilsausgleichs oder aber auch Termine für die Notenbekanntgabe und die Noteneinsicht.

Prüfungszeitraum von Bachelor Digital and Public Health ist vom 18.01.2027 bis 06.02.2027.

Die Prüfungskommissionen der Studiengänge legen die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüferinnen und Prüfer, die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sowie die Endabgabetermine für die Modularbeiten fest und geben diese hochschulöffentlich bekannt.

Die finalen Prüfungstermine werden spätestens vier Wochen und die Prüfungsräume spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes von der Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt gegeben. Diese Angaben sind in der Prüfungsankündigung zu finden, die auf der MUC.HEALTH Webseite veröffentlicht wird.

Der Bereich Prüfung und Praktikum der Abteilung Studium hat zudem eine Sammlung der wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Prüfungen auf dieser Webseite zusammengestellt: https://link.hm.edu/4m4v

2.2.3 Form und Gestaltung von Leistungsnachweisen

Es werden - unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsordnungen - folgende Leistungsnachweistypen differenziert:
Schriftliche Prüfungen (schrPM; gem. §21 & 21a SPO), praktische Prüfungen (prP; gem. §25 ASPO) und mündliche Prüfungen (mdlP; gem. §22 ASPO) sind jeweils durch die Prüfungskommission im Rahmen der vom Prüfungsausschuss der Hochschule München definierten Zeitfenster festzulegen und online bekannt zu geben. Module oder Teile eines Moduls können ferner mittels eines Kolloquiums (Kol), eines praktischen Leistungsnachweises (pLN), einer Projektarbeit (PA), sowie einer Modularbeit (ModA; gem. §24 ASPO) abgeschlossen werden. Für die ebenfalls ausgewiesene Studienarbeit (StA) besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Abgabe bis zum Ende des Semesters. Näheres wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.

Die genaueren Bedingungen zur Gestaltung von Leistungsnachweisen müssen spätestens jeweils zu Beginn einer Veranstaltung durch die Dozentinnen und Dozenten spezifiziert werden. Neben der inhaltlichen und formalen Ausgestaltung sind jeweils die exakten Abgabefristen zu benennen. Wenn ein Modul in zwei oder mehr Veranstaltungen untergliedert wird, ist ebenfalls zu Beginn des Semesters zu definieren, in welcher Veranstaltung der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

Bei schriftlichen Ausarbeitungen von Leistungsnachweisen legen die Studierenden grundsätzlich eine eidesstattliche Erklärung vor, aus der hervorgeht, dass diese Leistung in keine weitere Modulprüfung eingeht und die Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde. Sämtliche Quellen sind nach wissenschaftlichen Standards anzugeben. Die Bachelorarbeit muss zusätzlich zu ihrer gedruckten Ausfertigung auch in digitaler Form vorgelegt werden. Bei nachweisbaren Plagiaten oder widerrechtlicher Nutzung von bereits erbrachten Prüfungsarbeiten behält sich die Fakultät neben prüfungsrechtlichen auch strafrechtliche Schritte vor.

2.2.4 Abgabetermine der Modularbeiten

Die Bearbeitungsdauer von Modularbeiten, ihre Ausgabe und ihr Umfang, die Form der Abgabe und die Festlegung des Abgabetermins werden von den jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Falls vom Dozenten bzw. der Dozentin nicht anders bestimmt, ist der letzte Abgabetermin für Modularbeiten der letzte Tag der Vorlesungszeit.

2.2.5 Nachteilsausgleich

Studierende, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, an einer Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form teilzunehmen, können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Weitere Informationen können auf der Webseite des Prüfungsausschusses nachgelesen werden: https://link.hm.edu/xwe1

2.2.6 Bewertung der Prüfungen

Prüfungen und die Bachelorarbeit werden i. d. R. in dem an der Hochschule üblichen Notenschema bewertet. Abweichend davon unterliegen die Prüfungen in den Modulen, die in

der Spalte „Bewertung“ mit „bestanden/nicht bestanden“ gekennzeichnet sind, einer vereinfachten Bewertung mit dem Prädikat mit Erfolg abgelegt / ohne Erfolg abgelegt.

2.2.7 Freiwillige Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote

Bei einigen Modulen kann die Modulendnote durch sogenannte freiwillige Prüfungsleistungen (FrwL) verbessert werden. Es handelt sich dabei um Prüfungen, die nicht den gesamten Lehrinhalt eines Modules umfassen und während der Vorlesungszeit eines Semesters abgenommen werden. Den Prozentsatz der Prüfung (zwischen 0% und 30%), der während der Vorlesungszeit erworben werden kann, ist für betroffene Module im Abschnitt 2.3 in der Spalte „Prüfungsform“ zu finden, z.B. als Zusatz: FrwL 10%.
Werden keine freiwilligen Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote erbracht oder werden diese nicht bestanden, entspricht die Modulendnote der Note der Prüfung. Die Modalitäten der freiwilligen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Dozentin bzw. vom jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Ein Anspruch auf Übertragung von Bonuspunkten in das folgende Semester besteht nicht.

2.3 Bachelorarbeit und Bachelorseminar

2.3.1 Voraussetzung für die Zulassung

Voraussetzung ist die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.

2.3.2 Dauer, Themenstellung und Betreuung

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt maximal sechs Monate. Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens im sechsten Semester ausgegeben werden und muss zu einem zum Studiengang passenden fachlichen Thema angefertigt werden.
Wenn die Betreuung durch eine Lehrperson außerhalb der Studienfakultät MUC.HEALTH oder durcheine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten erfolgt, dann ist eine Zweitbetreuung durch eine Professorin oder einen Professor der Studienfakultät erforderlich. Die Bachelorarbeit wird von der Erstbetreuung – und falls vorhanden in Rücksprache mit der Zweitbetreuung – bewertet. Mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeiten erfordern immer eine Zweitprüfung.

2.3.3 Anmeldeverfahren

Der/die Studierende füllt die Anmeldung in Absprache mit der Erstbetreuung aus und lässt Titel sowie Anmelde- und Abgabezeitpunkte durch die Erstbetreuung und wenn vorhanden durch die Zweitbetreuung bestätigen.

Die Anmeldung einer Bachelorarbeit ist nur möglich, wenn die in der SPO definierten Voraussetzungen für eine Bachelorarbeit erfüllt sind. Mit der Anmeldung wird vermerkt, falls zusätzlich zur PDF-Version ein gedrucktes Exemplar der Bachelorarbeit abgegeben werden soll.

2.3.4 Verlängerung der Bearbeitungsfrist

Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen, die der/die Studierende nicht zu verantworten hat, auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden möglich. Die Prüfungskommission entscheidet über den Antrag. Im Krankheitsfall gelten § 8 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 und § 26 RaPO entsprechend.

2.3.5 Formale Gestaltung der Bachelorarbeit

Das Ergebnis der Bachelorarbeit ist schriftlich niederzulegen. Die Abschlussarbeit muss eine Erklärung enthalten, in der der/die Studierende erklärt, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Arbeit kann in Absprache mit der Erstprüfung in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

2.3.6 Abgabe der Bachelorarbeit

Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt elektronisch als Dokument im PDF-Format. Auf Wunsch der Erstprüfung kann ein zusätzliches gedrucktes Exemplar gefordert werden (opt-in bei der Anmeldung). Die Abschlussarbeit ist fristgerecht abzugeben. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als „nicht bestanden“.

2.3.7 Kolloquium

Im Rahmen des Bachelorseminars gibt es ein Kolloquium, das die Verteidigung der Bachelorarbeit zum Inhalt hat und in der Regel hochschulöffentlich stattfindet. Es umfasst einen etwa 20-minütigen Vortrag der/des Studierenden, in dem diese/dieser die wesentlichen Ergebnisse ihrer/seiner Abschlussarbeit vorstellt, sowie ein sich anschließendes Fachgespräch. Der Termin des Kolloquiums wird von der Erstprüfung der Bachelorarbeit in Abstimmung mit dem/der Studierenden festgelegt. Die Zulassung zum Kolloquium setzt voraus, dass die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Noten der schriftlichen Form der Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden 80:20 gewichtet.

3 Praxissemester

3.1 Formalien des Praxissemesters

Das praktische Studiensemester dauert 22 Wochen inkl. des Praxisseminars. Der Bericht und das Praxisseminar werden aufgrund einer Ausbildung oder einer beruflichen Praxis nicht anerkannt, d.h. beide müssen stets abgeleistet werden.

3.2 Anrechnung des Praxissemesters

Für eine Anrechnung von Ausbildungszeiten auf das praktische Studiensemester ist eine abgeschlossene fachspezifische Ausbildung mit IHK-Abschluss oder eine mindestens 24 Monate dauernde betriebliche Tätigkeit in einem für den Studiengang geeigneten Berufsfeld nachzuweisen. Die Tätigkeiten müssen den Lehrinhalten des praktischen Studiensemesters entsprechen. Fehlen gewisse Lehrinhalte so wird eine Praxisauflage erteilt. Berufliche Tätigkeiten, die während einer Schulausbildung oder eines Hochschulstudiums abgeleistet wurden (z.B. Werkstudentenjobs), sind nicht anrechenbar.

4 Reguläre Prüfungen im Wintersemester 2026:

Se.	Modul	SPO	SWS	ECTS	LN-Art	LV-Art	Dauer (min)
1	Medizinische Grundlagen	2026	5	5	schrP	SU, Ü	90 Min
1	Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten	2026	4	5	mdlP	SU, Ü	20 Min
1	Mathematik I	2026	4	5	schrP	SU, Ü	90 Min
1	Statistik und Stochastik	2026	4	5	schrP	SU, Pra	90 Min.
1	Computational Thinking	2026	8	10	praP	SU, Pra	Erste Teilprüfung [60min, 25%] Zweite Teilprüfung [60min, 25%] Abschlussprüfung [90min, 50%]